

# 1. Stellungnahme des BSN zur ERMTS-Förderrichtlinie

**12.02.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich im Namen der Aufgabenträger des SPNV für die Ausrichtung des Workshops und Ihre Bereitschaft, berechnigte Änderungswünsche in die Regelungen der ERMTS-Förderrichtlinie einfließen zu lassen, herzlich bedanken.


Im Rahmen des Workshops vor zwei Wochen hatten Sie in Bezug auf die aus der Branche geübte Kritik am Stichtag 28.09.2023 für den Ausschluss der Förderung von später zugelassenen Fahrzeugen ohne ETCS um Mitteilung innerhalb einer Frist von zwei Wochen gebeten, um wie viele Fahrzeuge es denn geht, die nach dem genannten Stichtag noch ohne ETCS zugelassen worden sind.

Der im Vorfeld des Workshops übersandte Entwurf enthält in Ziffer 2 Absatz 4 die Regelung, dass Fahrzeuge, die nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/919 am 28.09.2023 erstmalig eine Genehmigung zum in Verkehr bringen erhalten haben, nicht gefördert werden.

Diese Regelung unterstellt, dass Fahrzeuge, die nach dem Stichtag in Verkehr gebracht werden, zwingend mit ETCS ausgestattet sein müssen, um zugelassen zu werden. Diese Annahme übersieht jedoch, dass das in Bezug genommene Zulassungsregime Übergangsregelungen enthält, von denen die Fahrzeughalter bzw. Eigentümer für solche Fahrzeuge Gebrauch machen mussten, die bei Inkrafttreten der DVO bereits bestellt bzw. in Produktion waren.

Diese „Quasi-Neufahrzeuge“, die entsprechend der Rechtslage noch ohne ETCS zugelassen worden sind oder noch zugelassen werden müssen, dürfen von einer Förderung nicht ausgeschlossen werden, um die mit der Förderrichtlinie verbundenen Ziele der ETCS-Ausstattung nicht zu gefährden. Es handelt sich im SPNV um über 400 Fahrzeuge (422). Eine Tabelle mit weiteren Daten aus den Rückmeldungen der SPNV-AT habe ich als Anlage beigefügt.

Meines Erachtens könnte das Stichtagsproblem dadurch umgangen werden, dass der Wortlaut der entsprechenden Regelung der FöRL wie folgt oder sinngemäß gegenüber dem Entwurfswortlaut ergänzt wird:



Fahrzeuge, die nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/919 am 28.09.2023 erstmalig eine Genehmigung zum in Verkehr bringen erhalten haben, werden nicht gefördert, sofern sie nicht auf der Grundlage der Übergangsvorschriften der Durchführungsverordnung ohne ETCS-Ausrüstung zugelassen worden sind oder noch zugelassen werden müssen.